

Tierseuchenallgemeinverfügung vom 25.02.2026 zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest für die im Landkreis Prignitz Jagdausübungsberechtigten

Zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der Afrikanischen Schweinepest werden auf der Grundlage des Artikel 70 der VO (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 3a der Schweinepest-Verordnung und in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Durchführung der Schweinepest-Verordnung vom 28. Januar 2025 folgende Maßnahmen angeordnet:

1. Zur Reduzierung des Schwarzwildbestandes im Landkreis Prignitz haben alle Jagdausübungsberechtigten Schwarzwild flächendeckend unter Nutzung aller jagdlichen Methoden (u.a. auch revierübergreifende Drückjagden) verstärkt zu bejagen.
2. Alle Jagdausübungsberechtigten sind verpflichtet, verstärkt nach verendeten Wildschweinen zu suchen.
3. Alle verendet aufgefundenen Wildschweine, einschließlich verunfallter Wildschweine, sind dem Landkreis Prignitz unverzüglich unter Angabe des genauen Fundortes (wenn möglich mit GPS-Koordinaten) zu melden. Von jedem Tierkörper ist eine Probe zur virologischen Untersuchung zu entnehmen und zusammen mit dem vollständig ausgefüllten Wildursprungschein dem Sachbereich Veterinäraufsicht und Verbraucherschutz des Landkreises Prignitz, Berliner Straße 49, 19348 Perleberg zu übergeben.

Die Anfechtung der Anordnungen nach Nr. 1 bis 3 dieser Verfügung hat gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz keine aufschiebende Wirkung.

Die **Tierseuchenallgemeinverfügung vom 21.10.2020** wird hiermit aufgehoben.

Begründung:

I.

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine fieberhafte, ansteckende Allgemeinerkrankung der Schweine mit seuchenhaftem Verlauf. Sie ist durch eine hohe Krankheits- und Sterblichkeitsrate bei Haus- und Wildschweinen gekennzeichnet. Verursacht wird diese anzeige- und bekämpfungspflichtige Tierseuche durch das Virus der Afrikanischen Schweinepest. Übertragen wird die ASP einerseits durch direkten Kontakt von Tier zu Tier (auch von Hausschwein zu Wildschwein oder umgekehrt). Das Virus ist insbesondere im Blut, aber auch in anderen Geweben der infizierten Tiere vorhanden und wird mit allen Se- und Exkreten (z.B. Speichel, Urin, Kot und Sperma) ausgeschieden. Neben der direkten Übertragung kommt es zu einer indirekten Übertragung durch Fleisch und rohe Fleischerzeugnisse. Somit besteht die Gefahr des Eintrages des ASP-Virus in die Wildschweinpopulation durch weggeworfene Lebensmittel tierischen Ursprungs. In Hausschweinbeständen spielen bei der Übertragung Personen (Hände, virusbehaftete Kleidung, Schuhe usw.), Futtermittel, Gülle, Mist, sonstige Gerätschaften oder Fahrzeuge eine Rolle.

Das ASP-Virus ist sehr widerstandsfähig und hält sich zum Beispiel in Kadavern, unbehandeltem Fleisch und Fleischprodukten, in gepökelten oder geräucherten Waren und im Boden monatelang.

Die ASP führt in den betroffenen Betrieben zu großen wirtschaftlichen Schäden. Die strengen Handelsbeschränkungen, die auf Grund des Auftretens der ASP jedoch auch für nicht direkt von der Tierseuche betroffene Betriebe verhängt werden, führen zu enormen wirtschaftlichen Verlusten für die gesamte Region.

Auch der Wildschweinbestand der betroffenen Region ist erheblich von der Seuche betroffen, die Ausübung der Jagd und die Vermarktung von Wildschweinefleisch wird stark eingeschränkt bzw. kommt zum Erliegen.

Bei einem Ausbruch der ASP in der Wildschweinpopulation ist mit jahrelangen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zu rechnen.

Aus diesen Gründen sind die angeordneten Maßnahmen zur Reduzierung des

Schwarzwildbestandes und zur Früherkennung eines Seucheneintrags mit Hilfe von verstärkter Fallwildsuche und Beprobung verendet aufgefundener und verunfallter Wildschweine, unerlässlich.

II.

Gemäß § 24 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) i.V.m. § 1 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) ist der Sachbereich Veterinäraufsicht des Landkreises Prignitz die für die Tierseuchenbekämpfung zuständige Behörde und erlässt demnach diese Tierseuchenallgemeinverfügung mit den darin enthaltenden Anordnungen.

Diese Anordnungen entsprechen Art. 70 der Verordnung (EU) 2016/429 (Tiergesundheitsrechtsakt) i.V.m. § 3a der Schweinepest-Verordnung und dem Erlass des MLEUV zur Durchführung der Schweinepestverordnung - Anordnung von Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der Afrikanischen Schweinepest.

III.

In Deutschland, unter anderem auch im Land Brandenburg in mehreren Landkreisen, wurde die ASP amtlich festgestellt. Die Gefahr der Verbreitung der Seuche in bisher nicht betroffene Regionen Deutschlands ist besonders in Form von Sprunginfektionen außerordentlich groß. Beispiele dafür sind die Ausbrüche in Hessen, Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen.

Durch die Anordnung der flächendeckenden verstärkten Bejagung soll die Schwarzwildpopulation reduziert werden. Ziel der Reduzierung der Anzahl der Wildschweine ist die Verhinderung einer Weiterverbreitung der Tierseuche durch Übertragung des Virus von Tier zu Tier.

Durch eine verstärkte Suche nach verendeten Wildschweinen soll nach Möglichkeit jedes verendete Stück gefunden, standortgesichert und gemeldet werden. Zusätzlich ist jedes tot aufgefundene Wildschwein, einschließlich Unfallwild, zu beproben und mittels eines Wildursprungscheines zu kennzeichnen. Diese Maßnahmen dienen der schnellstmöglichen Erkennung eines Eintrages in die bisher noch nicht betroffene Schwarzwildpopulation des Landkreises Prignitz. Die Früherkennung der Infektion ist für eine erfolgreiche Bekämpfung unbedingt erforderlich.

Die in dieser Verfügung getroffenen Anordnungen sind verhältnismäßig. Ein milderer Mittel zur Erreichung des vorgenannten Zieles ist nicht erkennbar. Die Anordnungen sind geeignet, zweckmäßig und verhältnismäßig, den vorbeugenden Schutz vor der Verbreitung der ASP zu erfüllen. Sie sind auch geeignet und erforderlich, da durch die angeordneten Maßnahmen die Ausbreitung der ASP vermindert werden kann.

Sie führen nicht zu einem Nachteil, der erkennbar unverhältnismäßig gegenüber dem zu erzielenden Erfolg, dem Schutz vor einer Tierseuche, wäre. Das private Interesse einzelner Personen oder Personengruppen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs muss hier hinter dem öffentlichen Interesse der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen zurückstehen.

Die Anordnungen nach Nr. 1 bis 3 der Verfügung haben aufgrund des § 37 S. 1 Nr. 2, 9 und 10 TierGesG keine aufschiebende Wirkung. Aufgrund der fehlenden aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gegen diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung sind angeordnete Maßnahmen selbst bei Einlegung eines Rechtsmittels zu befolgen.

Rechtsgrundlagen in der jeweils gültigen Fassung:

- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (Tiergesundheitsrechtsakt) vom 09.03.2016 (ABl. L 84 S. 1)
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen vom 03.12.2018 (ABl. L 308 S. 21)

- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz) in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938)
- Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605)
- Gesetz zur Ausführung des Tierseuchengesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. I 2002 S.14)
- Erlass des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg Durchführung der Schweinepest-Verordnung - Anordnung von Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der Afrikanischen Schweinepest vom 28. Januar 2026

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Landkreises Prignitz, Berliner Str. 49, 19348 Perleberg eingelegt werden.

Im Auftrag

Dr. Sabine Kramer
Amtstierärztin